

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer
Anfrage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Sucic, Marko	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
		356/2020

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.c	17.11.2020

Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Mettmanner Liste vom 10.11.2020
 hier: Verfahren zur Errichtung der Gesamtschule

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

Abfall Wasserhaushalt Klima
 Boden Natur- und Artenschutz Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Die aufgeworfenen Fragestellungen beantwortet die Verwaltung wie folgt:

I. Verfahren zur Errichtung einer Gesamtschule

Frage 1:

Ist die Stadt Mettmann als Schulträger, nachdem die verbindliche Elternbefragung den sehr deutlichen Willen für eine Gesamtschule bekundet hat, verpflichtet, den Antrag zur Errichtung einer Gesamtschule bis Ende November bei der Bezirksregierung Düsseldorf einzureichen?

Antwort der Verwaltung:

Das zuständige Dezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist frühzeitig in den Fortlauf der abzuarbeitenden Schritte eingebunden gewesen. Die zuständige Mitarbeiterin der Organisationseinheit Schulrecht im Dezernat der Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass bei erfolgreichem Durchlauf der verbindlichen Elternbefragung der weitere Fortgang im Verfahren dann grundsätzlich nicht mehr Ermessen beinhaltet, sondern gebundene Verwaltung, d.h. die weiteren Schritte im Rahmen der Beantragung zur Errichtung einer Gesamtschule **müssen** eingeleitet werden.

Diese Rechtsauffassung ist kürzlich noch einmal sehr dezidiert von der Leiterin des zuständigen Dezernates der Bezirksregierung schriftlich (via Mail) bekräftigt worden.

Frage 2:

Welche Konsequenzen würden sich ergeben, wenn sich eine politische Mehrheit im Rat gegen den Beschluss zur Einleitung des Beantragungsverfahrens zur Errichtung der Gesamtschule entscheiden würde?

Antwort der Verwaltung:

Der Beschluss müsste nach Auswertung der aktuell auswertbaren Informationen durch die Bürgermeisterin beanstandet werden.

Frage 3:

Ist es richtig, dass bei einer Ablehnung des Beschlussvorschlags die Kommunalaufsicht (Kreis Mettmann) einzuschalten ist bzw. eingeschaltet wird? Nach welchen Kriterien und Maßstäben würde die Kommunalaufsicht in diesem Fall tätig werden?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 2. Vermeintlich rechtswidrige Beschlüsse müssen zunächst durch die Hauptverwaltungsbeamtin beanstandet werden.

Frage 4:

Steht die Verwaltung für diese mögliche Fallkonstellation bereits in Kontakt mit der Kommunalaufsicht? Wenn ja, mit wem wurden Gespräche/Schriftwechsel geführt, welche Inhalte hatten diese Gespräche/Schriftwechsel, welche Erkenntnisse hat die Stadtverwaltung aus diesen Gesprächen/Schriftwechseln gewonnen und welche möglichen Konsequenzen könnten auf die Stadt Mettmann zukommen.

Antwort der Verwaltung:

Der Verwaltungsvorstand bzw. einzelne Vertreter desselben standen und stehen in regelmäßigem Austausch mit der Kommunalaufsicht.

Eine tatsächliche, rechtlich belastbare Benennung von kommunalverfassungsrechtlichen Fragestellungen insbesondere mit Prognose von möglichen kommunalaufsichtsrechtlichen Konsequenzen könnten erst dann final beantwortet werden, wenn die Beanstandung der Bürgermeisterin nicht adäquat abgearbeitet würde.

Frage 5:

Steht die Verwaltung zur in Ziffer 4. genannten Thematik in Kontakt mit der Bezirksregierung Düsseldorf? Wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Verwaltung aus diesen Gesprächen/Schriftwechseln gewonnen?

Antwort der Verwaltung:

Der erste Ansprechpartner beim Thema „Beschlüsse, die evtl. geltendes Recht verletzen“ ist die zuständige Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte, das ist der Kreis Mettmann.

Die Sonderzuständigkeit aus dem Schulrecht NRW, das für die meisten Fragen –insbesondere Errichtung, Schließung, Fortführung- bei weiterführenden Schulen (hier die Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) die obere Schulaufsicht als Kontrollorgan vorsieht, berührt grundsätzlich den ersten Schritt in der Organisation der Rechts- und Fachaufsicht über die Gemeinden in NRW nicht.

Gez. Sucic